

UVZ-Nr. 464/2022

zu ARNr. 248/2022



V e r h a n d e l t

in Bernburg (Saale)

am 12. August 2022.

Vor der Notarin

Cordula Hupe,

mit dem Amtssitz in Bernburg (Saale), Steinstraße 08,

erschieden:

Frau Dr. Silvia Ristow geb. Pfahl, geboren am 15. September 1962,
dienstansässig Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale),
ausgewiesen durch deutschen Personalausweis,
- hier handelnd als amtlich bekannte Oberbürgermeisterin für die Stadt Bernburg (Saale)
mit Sitz in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16.

Vor Beurkundung wurde auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Umgang mit personenbezogenen Daten im Notarbüro hingewiesen und ausdrücklich Zustimmung zur Verwendung und dienstgemäßen Weiterverarbeitung dieser Daten erteilt.

Die Erschienene erklärte:

Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal ist unter HRB 10424 die

Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
mit Sitz in 06406 Bernburg (Saale), Liebknechtstraße 30,

eingetragen.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist alleinige Gesellschafterin dieser GmbH.

I.

Gesellschafterversammlung und Beschluss

Die von mir vertretene Gesellschafterin tritt unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen und beschließt Folgendes:

Der Gesellschaftsvertrag in der letzten Fassung vom 18.01.2019 (URNr. 38/2019 der amtierenden Notarin) wird in § 7 Abs. 1 geändert.

Der Abs. 1 lautet ab sofort wie folgt:

„§ 7 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.“

Nunmehr erklärt die Erschienene die Gesellschafterversammlung als beendet.

Die Notarin belehrte darüber, dass jede Gesellschaftsvertragsänderung dem Registergericht angemeldet werden muss und erst mit Eintragung im Register wirksam wird. Bis dahin wirkt die Bindung nur innerhalb der Gesellschaft.

II.

Ausfertigungen, Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschafterin und die Gesellschaft je eine Ausfertigung.

Für das Registergericht ist eine elektronisch beglaubigte Abschrift zu fertigen, das Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle – erhält eine einfache Abschrift.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

.....
Silvia Ristow

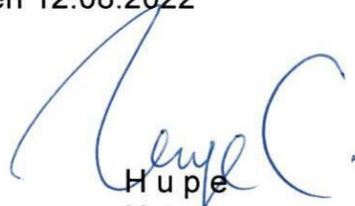
Frau Dr. Silvia Ristow

.....
H u p e,
Notarin

Vorstehende 2. Ausfertigung meiner Urkunde UVZ-Nr. 464/2022 vom
12.08.2022 stimmt wörtlich mit der Urschrift überein und wird hiermit erteilt für

Stadt Bernburg (Saale)
mit Sitz in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16.

Bernburg, den 12.08.2022


Hupé
Notarin



Gesellschaftsvertrag
der
„Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH“

mit Sitz in Bernburg (Saale)

in der Fassung vom 12. August 2022,
UVZ-Nr. 464/2022 der Notarin Cordula Hupe
mit Amtssitz in 06406 Bernburg (Saale), Steinstraße 8.

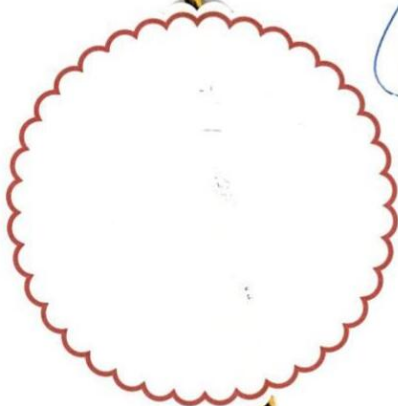
Bescheinigung gem. § 54 Abs. I GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss aus o.g. Urkunde über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages (Stand vom 18. Januar 2019, URNr. 38/2019 der amtierenden Notarin) übereinstimmen.

Die geänderten Bestimmungen sind kursiv gekennzeichnet.

Bernburg (Saale), den 12.08.2022


Hu p e
Notarin



Gesellschaftsvertrag der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH

§ 1 Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bernburg (Saale).
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Wohnungsverwaltung und der Wohnungsneubau, der Bau und Betrieb von Gebäuden sowie die sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann insbesondere Grundstücke (bebaut und unbebaut) erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 409.040,00 Euro (in Worten: vierhundertneuntausendvierzig Euro).
383.468,91 Euro wurden durch Sachwerte eingebracht,
25.571,09 Euro wurden in bar erbracht.
- (2) Dieses Stammkapital wird in voller Höhe als Stammeinlage von der Stadt Bernburg (Saale) als Alleingesellschafterin gehalten und ist bereits in voller Höhe eingebracht.
- (3) Die Möglichkeit der Erhöhung des Stammkapitals besteht.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
Der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer handeln auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführer haben mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen Geschäftsmannes/ Geschäftsfrau die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Bestimmte Rechtsgeschäfte unterliegen der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates.
Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Schadenersatz als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (6) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer in einer von dem Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

§ 6 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 10 Mitgliedern besteht:
 - einem Beschäftigten oder Beamten der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) ohne Stimmrecht mit beratender Funktion, der durch den Oberbürgermeister entsandt wird, und
 - 9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Stadt Bernburg (Saale) entsandt werden, eines davon ist gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) der Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale). Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) sein.
- (2) Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder ist identisch mit der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale).
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale). Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine erneute Bestellung nur für den Rest der Amtszeit.
Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Bernburg (Saale) entsandt wurde und das dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung für die Entsendung bestimmend war.
- (6) Ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.
Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Entsendungsberechtigte abberufen werden.

- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Geschäftsmannes / Geschäftsfrau anzuwenden.

§ 7 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) *Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.*
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder durch einen von ihm beauftragten Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung sowie Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126a BGB). Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 7 Tagen liegen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. Absendung der E-Mail folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann für die Einladung eine andere Form der Einladung und / oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Schriftliche, telegrafische, elektronische oder fernmündliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlussfassungen sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis zu geben.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Erklärungen in schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Form vorliegen.

Zu Gegenständen, die in der Tagesordnung nicht mitgeteilt worden sind, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und alle Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind auch dem nicht stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied die Unterlagen zu übersenden.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Mehranfertigungen sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzustellen.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes. Er hat kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.
- (8) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Aufsichtsrat unter Vorsitz des an Jahren jüngsten anwesenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ein hierzu bereites Mitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, zum Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahr. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er überwacht die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (5) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.
Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH“ abgegeben.
- (8) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über:
 - a) den Erwerb und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- c) die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist.

Der Aufsichtsrat beschließt über

1. den Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
2. die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat entscheidet ferner über diejenigen Geschäfte der Geschäftsführung, die aufgrund einer durch den Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

- (9) Für folgende Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Erteilung und Widerruf einer Prokura,
 - d) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsteilen,
 - e) Investitionen und Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - g) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige, unabhängig von der Höhe des Darlehens,
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, sowie von Verträgen, durch die erhebliche Teile der Betriebsführung auf Dritte übertragen werden,
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von sonstigen Verträgen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - k) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen,

- l) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten mit einem Jahresgehalt oberhalb eines in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrages,
- m) Wahl des/der Abschlussprüfer.

Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat bis zum 31.08. eines jeden Jahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Auf Verlangen der Gesellschafter hat der/die Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellte Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 7 Abs. 4),
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung sowie Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126a BGB). Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.

- (7) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die Gesellschafter ausdrücklich zustimmen.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (9) Die Gesellschafter können sich bei den Beschlüssen der Gesellschaft aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen von ihnen bestimmten Dritten vertreten lassen.
- (10) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftsvertretern zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie des Lageberichtes,
 - b) die Verwendung des Ergebnisses,
 - c) den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen,
 - d) die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - g) die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, einschließlich der Wahl der Liquidatoren,
 - h) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - i) die Veräußerung von Grundstücken, sofern wesentliche Teile des Vermögens betroffen sind,

- j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. d. § 2,
 - l) die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - m) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - n) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - o) die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (2) Der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Unternehmensverträgen (§ 8 Abs. 8 h)) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst einen Ergebnis- und Finanzplan, eine 5-jährige mittelfristige Planung, eine Stellenübersicht und den Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und unter Angabe der zur Beseitigung etwaiger Mängel getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschluss und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- Kapitalerhö-
hmerh-
- (3) Der Gesellschafter hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
 - (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen.
 - (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach dessen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu erstrecken.
 - (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes sowie die Befugnisse nach § 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes eingeräumt.

§ 13 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch gerichtliches Urteil.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, außer im Falle des Insolvenzverfahrens auf dem Wege der Liquidation durch den/die Geschäftsführer, falls durch die Gesellschafterversammlung dazu nicht andere Personen bestimmt werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro.